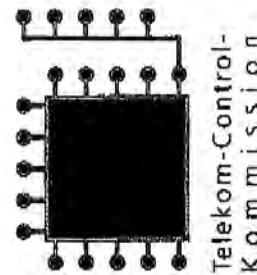




A 13/2007-3



TKK

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Martin Hagleitner und Dipl.-Ing. Peter Knezu als weitere Mitglieder aufgrund der Anzeige der Arge Daten – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz, Redtenbachergasse 20/27-32, 1160 Wien vom 26.06.2007 in ihrer Sitzung vom 09.07.2007 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

Die Gebühr für die Entgegennahme des Sicherheits- sowie des Zertifizierungskonzepts wird gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 SigV, BGBl. II Nr. 30/2000 in der Fassung BGBl. II Nr. 527/2004, mit **50 Euro** bestimmt.

Die Gebühr ist binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu Händen der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Bank Austria Creditanstalt AG, BLZ 12000, BIC BKAUATWW, Konto-Nr. 696 170 133, IBAN AT761200000696170133 zu überweisen.

II. Begründung

Mit E-Mail vom 26.06.2007, hat die Arge Daten – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz der Telekom-Control-Kommission als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen gemäß § 6 Abs. 2 SigG, BGBl. I Nr. 190/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 164/2005, die Aufnahme des Zeitstempeldienstes A-CERT TIMESTAMP angezeigt. Für diesen Dienst wurde auch ein Sicherheits- und Zertifizierungskonzept vorgelegt.

Die von der Arge Daten – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz vorgelegten Unterlagen wurden von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH im Auftrag der Telekom-Control-Kommission geprüft.

Bei dem neu angebotenen Zeitstempeldienst handelt es sich nicht um einen sicheren Zeitstempeldienst im Sinne des § 10 zweiter Satz SigG.

TELEKOM-CONTROL-KOMMISSION
BEI DER RUNDFUNK UND TELEKOM
REGULIERUNGS-GMBH

A-1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79
Tel: +43 (0) 1 58058 0
Fax: +43 (0) 1 58058 9191
http://www.rtr.at
e-mail: rtr@rtr.at
FN: 208312t HG Wien
DVR-Nr.: 0956792 Austria

Für die Entgegennahme des Sicherheits- sowie des Zertifizierungskonzepts anlässlich der Aufnahme der Tätigkeit oder bei Änderung eines Dienstes ist gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 SigV, BGBl. II Nr. 30/2000 in der Fassung BGBl. II Nr. 527/2004, eine Gebühr von 50 Euro vorzuschreiben. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 13 Abs. 6 SigG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und ebenso an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von 180 Euro zu entrichten.

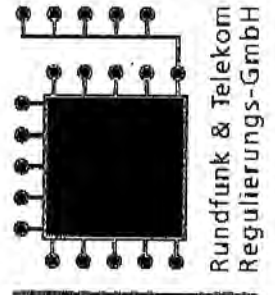
Telekom-Control-Kommission
Wien, am 9. Juli 2007

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann



Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


Dr. Georg Serentschy
Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation



RTR

Arge Daten – Österreichische Gesellschaft für
Datenschutz
z. Hd. des Vorstands
Redtenbachergasse 20/27-32
1160 Wien

A 13/2007-4
JW/DZ

Wien, am 10.07.2007

Betreff: Ihre Anzeige gemäß § 6 Abs. 2 SigG vom 26.06.2007


Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Auftrag der Telekom-Control-Kommission als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen teilen wir Ihnen mit, dass die Aufsichtsstelle in ihrer Sitzung vom 09.07.2007 beschlossen hat, betreffend die Anzeige der Arge Daten – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz vom 26.06.2007 bezüglich des Zeitstempeldienstes A-CERT TIMESTAMP keine Aufsichtsmaßnahmen gemäß § 14 SigG zu ergreifen.

Mit freundlichen Grüßen

RTR-GmbH

Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH


Dr. Georg Serentschy
Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation

RUNDfunk UND TELEKOM
REGULIERUNGS-GMBH

A-1060 Wien, Mariahilfer Straße 17-19
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
<http://www.rtr.at>
e-mail: rtr@rtr.at
FN: 208312t HG Wien
DVR-Nr.: 0956732 Austria
UID-Nr.: ATU43773001